--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzengeldbeträge
Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzengeld für besonders vulnerable Gruppen
Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzengeld
Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist
Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen
Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist
Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung
Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt
Maßnahme 9: Kostenzuschuss für die Reinigung der Wohnung oder des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff
Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**0**	**-3.179**	**-3.567**	**-3.626**	**-3.916**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle 2026 VOG

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Novelle des Verbrechensopfergesetzes 2026		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	29.10.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)
- Wirkungsziel: Schwerpunkt Gewaltschutz, mehr Sicherheit speziell für Frauen und Minderjährige. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Vor dem Hintergrund des Terroranschlags in Wien im Jahr 2020 wurde deutlich, dass das VOG einer Modernisierung und zeitgemäßen Weiterentwicklung bedarf, um Verbrechensopfer künftig noch besser zu unterstützen und zu stärken. Auch Opferhilfeorganisationen hatten wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl der Umfang als auch die Zusammensetzung des bestehenden Leistungskatalogs des VOG den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Weiterentwicklungsprozess eingeleitet, dessen Ergebnisse in der vorliegenden Novelle Berücksichtigung finden.

Stellungnahme zur Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Aufgrund der Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich. Eine solche wird durchgeführt werden.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Beschreibung des Ziels:

Ziel der Novelle ist eine umfassendere und bedarfsgerechtere Unterstützung von Verbrechensopfern. Auf Basis der Erfahrungen von Opferhilfeorganisationen und weiteren Stakeholdern sollen die Leistungen nach dem VOG gezielt weiterentwickelt werden. Schwerpunkte bilden dabei die Anhebung der Pauschalbeträge für Schmerzengeld, Verbesserungen für besonders vulnerable Opfergruppen, ein erweiterter Kostenersatz sowie eine angemessenere Berücksichtigung psychischer Gesundheitsschäden. Darüber hinaus sollen der Zugang zum Recht erleichtert und Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzengeldbeträge
Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzengeld für besonders vulnerable Gruppen
Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzengeld
Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist
Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen
Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist
Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung
Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt
Maßnahme 9: Kostenzuschuss für die Reinigung der Wohnung oder des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff
Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verdoppelung der pauschalen Schmerzengeldbeträge

Beschreibung der Maßnahme:

Die Beträge der einzelnen Stufen der Pauschalentschädigung für Schmerzengeld wurden zuletzt mit 1. Jänner 2013 angehoben. Nunmehr ist eine Verdoppelung der Pauschalbeträge auf 4 000 Euro, 8 000 Euro, 16 000 Euro und 24 000 Euro vorgesehen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 2: Verfahrenserleichterung hinsichtlich Schmerzengeld für besonders vulnerable Gruppen

Beschreibung der Maßnahme:

Für minderjährige Opfer besonders schwerwiegender Sexualdelikte soll die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung künftig ohne vorherige Prüfung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (etwa durch Einholung von medizinischen Sachverständigengutachten) gewährt werden. Damit soll dem besonderen Schutzbedürfnis dieser Opfer Rechnung getragen, die psychische Belastung durch das Verfahren möglichst gering gehalten und einer möglichen Retraumatisierung entgegengewirkt werden. Zugleich kann das Verfahren dadurch schneller abgeschlossen werden.

Dies soll auch für nahe Angehörige von Opfern gelten, die infolge der Tat verstorben sind. Auch ihnen soll die niedrigste Stufe der Pauschalentschädigung ohne Prüfung einer Köperverletzung oder Gesundheitsschädigung zustehen, da sie aufgrund des Verlusts erfahrungsgemäß einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt sind und besonderes Leid erfahren.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 3: Verlängerung Antragsfrist für minderjährige Opfer hinsichtlich Schmerzengeld

Beschreibung der Maßnahme:

Opfer, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung minderjährig waren, können bei Vorliegen eines Gutachtens zur Gesundheitsschädigung aus dem Strafverfahren eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. Diese Frist soll nun auf zehn Jahre verlängert werden. Dadurch wird die Rechtsposition minderjähriger Opfer weiter gestärkt.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 4: Ausbau der Krisenintervention unter Entfall der Antragsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Die Antragsfrist für Krisenintervention soll entfallen. Gleichzeitig soll die Höchstzahl der ersatzfähigen Stunden von bisher zehn auf zwanzig Stunden angehoben werden. Darüber hinaus sollen künftig auch nachfolgende Phasen erhöhter psychischer Belastung als Notfall im Sinne der Bestimmung gelten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 5: Kostenersatz für klinisch-psychologische Behandlungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit auf psychotherapeutische Krankenbehandlungen beschränkte Regelung des § 4 Abs. 5 VOG soll künftig auch klinisch-psychologische Behandlungen erfassen. Damit sollen Verbrechensopfer, Angehörige und Hinterbliebene, die aufgrund der Tat eine solche Behandlung in Anspruch nehmen, ebenfalls Anspruch auf Kostenersatz in gleicher Höhe erhalten.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 6: Ausweitung Ersatz von Bestattungskosten und Entfall der Antragsfrist

Beschreibung der Maßnahme:

Der Ersatz der Bestattungskosten wurde im Jahr 2013 zuletzt außertourlich erhöht. Künftig soll der Höchstbetrag auf 10 000 Euro verdoppelt und die bisher bestehende Antragsfrist entfallen. Welche Kosten ersatzfähig sind, soll sich dabei nach den maßgeblichen zivilrechtlichen Kriterien bestimmen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 7: Kostenzuschuss für die Reparatur des Zutrittsbereiches zur Wohnung

Beschreibung der Maßnahme:

Opfer eines Einbruchsdiebstahls sollen künftig einen Zuschuss von bis zu 800 Euro zu den ungedeckten Kosten für die Erneuerung bzw. Wiederherstellung des durch das widerrechtliche Eindringen beschädigten Zutrittsbereichs zu ihrer Wohnung erhalten. Gleiches soll für Opfer einer in ihrer Wohnung begangenen Tat nach § 1 Abs. 1 gelten, sofern dabei der Zutrittsbereich zum Wohnbereich beschädigt wurde. Damit soll insbesondere das Sicherheitsgefühl der Betroffenen gestärkt und weiteren psychischen Belastungen entgegengewirkt werden.

Diese Maßnahme stellt unter anderem insbesondere auf die Unterstützung von Opfern von Gewalt im häuslichen Kontext ab. Darunter befinden sich vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen (BMI 2025, Gewaltschutzbericht 2020-2024).

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 8: Kostenzuschuss für den Austausch der Schließanlage der Wohnung oder der Eingangstür zum Schutz vor Gewalt

Beschreibung der Maßnahme:

Opfer körperlicher und psychischer Gewalt können auch nach der Tat einer Gefährdung durch die Täter oder Täterinnen ausgesetzt sein. Wurde gegen diese ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG ausgesprochen oder eine einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b und 382c EO erlassen, sollen unter den im Gesetz näher bezeichneten Umständen die ungedeckten Restkosten für den Austausch einer Schließanlage oder der Eingangstür der eigenen Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro bezuschusst werden können. Das durch den Austausch erhöhte Sicherheitsgefühl soll dazu beitragen, eine Reaktivierung oder Verstärkung bestehender psychischer Gesundheitsschäden zu verhindern und weiteren psychischen Belastungen präventiv entgegenzuwirken.

Die Maßnahme richtet sich insbesondere an Opfer von Gewalt im häuslichen Kontext, bei denen es sich vor allem um Frauen, Kinder und ältere Menschen handelt (BMI 2025, Gewaltschutzbericht 2020–2024).

Darüber hinaus ist sie auch als Instrument des präventiven Gewaltschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung zu verstehen, das die entsprechenden Maßnahmen anderer Ressorts, insbesondere des BMI, flankiert. Durch die Erhöhung des individuellen Sicherheitsniveaus kann dazu beigetragen werden, Verstöße gegen Betretungs- und Annäherungsverbote einzudämmen und damit potentiell einhergehende Gewalthandlungen zu verhindern. Auf diese Weise wird dem präventiven Gewaltschutzgedanken zusätzlich Rechnung getragen.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 9: Kostenzuschuss für die Reinigung der Wohnung oder des privaten Kraftfahrzeuges von den Verschmutzungen durch einen tätlichen Angriff

Beschreibung der Maßnahme:

Eine nach dem VOG anspruchsbegründende Straftat kann zu erheblichen Verunreinigungen des Tatortes, etwa durch Blut oder Exkremente der Opfer usw., führen. Die Beseitigung solcher Verschmutzungen macht in der Regel die Beauftragung eines professionellen Reinigungsdienstes erforderlich und kann insbesondere für Angehörige der Opfer mit einer erheblichen psychischen Belastung verbunden sein. Daher sollen künftig die von Versicherungsleistungen nicht gedeckten Kosten für die Reinigung einer regelmäßig bewohnten Wohnung oder Wohnstätte von tatbedingten Verunreinigungen Kostenträgern oder Kostenträgerinnen bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 Euro ersetzt werden können. Gleiches soll für ungedeckte Restkosten bei der Reinigung von privat genutzten Kraftfahrzeugen gelten, sofern die Verschmutzungen durch die Tat verursacht wurden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Maßnahme 10: Effizientere Verfahrensabwicklung

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Feststellung des Fortbestehens des Anspruchs auf eine Geldleistung soll insbesondere bei betagten Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Lebensbestätigung eingeholt werden können. Erforderlichenfalls soll das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Auszahlung bis zur Klärung der Umstände aussetzen, um Übergenüsse zu vermeiden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Modernisierung und Weiterentwicklung des Verbrechensopfergesetzes (VOG)

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**14.288**	**0**	**3.179**	**3.567**	**3.626**	**3.916**
davon Bund	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-14.288**	**0**	**-3.179**	**-3.567**	**-3.626**	**-3.916**
davon Bund	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**14.288**	**0**	**3.179**	**3.567**	**3.626**	**3.916**
davon Bund	14.288	0	3.179	3.567	3.626	3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-14.288**	**0**	**-3.179**	**-3.567**	**-3.626**	**-3.916**
davon Bund	-14.288	0	-3.179	-3.567	-3.626	-3.916
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	0	3.179	3.567	3.626	3.916
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	210304 Hilfeleistung für Opfer von Verbrechen, Heimopfer		0	3.179	3.567	3.626	3.916

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem gegebenen Budget der UG 21 ohne Rücklagen-Entnahme.

Personalaufwand

in Tsd. €	2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			247	3,00	270	3,3	294	3,50	301	3,50
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										

GESAMTSUMME			247	3,00	270	3,25	294	3,50	301	3,50

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2026 VBÄ	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ
Novelle gesamt	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst 3 v2/1-v2/3; b		2,00	2,25	2,50	2,50
Novelle gesamt	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a		1,00	1,00	1,00	1,00

Eine Zuordnung des zusätzlichen Personalaufwands zu den einzelnen Maßnahmen ist nicht zielführend. Die Anträge können jeweils eine individuelle Kombination an VOG-Leistungen enthalten. Die vorzunehmende Einzelfallprüfung umfasst Antragserfassung, Führen des Ermittlungsverfahrens, Approbationstätigkeiten, Abwicklung und Anweisung. Der damit verbundene Personalaufwand lässt sich somit nicht isoliert einzelnen beantragten Maßnahmen zuordnen.

Auf Basis der Angaben des Sozialministeriumsservice wird vom dargestellten Mehrbedarf an Referenten oder Referentinnen und approbationsbezogener Tätigkeit ausgegangen. Es ist anzunehmen, dass die steigende Zahl der Anträge nach einer Anfangsphase nicht in gleichem Maße zu einem höheren Personalaufwand führt, da der Zeitaufwand nach einer Einarbeitung in die neuen Leistungskomponenten voraussichtlich sinkt.

Der arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wird mit 15 % veranschlagt, da auf die bereits vorhandene betriebliche Infrastruktur (Räumlichkeiten, IT- und Büroausstattung) zurückgegriffen werden kann. Der zusätzliche Sachaufwand entsteht lediglich punktuell sachbezogen, etwa durch erhöhte Drucker- und Telefonkosten etc.

Mit der Einführung neuer Leistungen und einer Erhöhung der Antragszahlen kann in weiterer Folge eine Zunahme der Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und damit ein dort anfallender zusätzlicher Personal- und Sachaufwand einhergehen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030

Bund	37	41	44	46
Länder				
Gemeinden				
Sozialversicherungsträger				
GESAMTSUMME	37,00	41	44	46

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	0	20	30	30	30
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		20	30	30	30

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Medizinische Sachverständigengutachten	Bund	0	1.000,00	20	1.000,00	30	1.000,00	30	1.000,00	30	1.000,00

Unter Umständen sind zur Klärung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen externe medizinischen Sachverständigengutachten einzuholen. Die angegeben Zahlen beruhen auf bisherigen Erfahrungswerten.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		2.875	3.226	3.258	3.539
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		2.875	3.226	3.258	3.539

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Maßnahme 1	Bund			411	4.137,00	450	4.137,00	450	4.137,00	480	4.137,00
Maßnahme 2	Bund			100	4.000,00	115	4.000,00	115	4.000,00	135	4.000,00
Maßnahme 3	Bund			5	4.000,00	6	4.000,00	6	4.000,00	7	4.000,00
Maßnahme 4	Bund			150	1.500,00	185	1.530,00	185	1.530,00	195	1.590,00
Maßnahme 5	Bund			50	2.000,00	53	2.040,00	53	2.040,00	58	2.120,00
Maßnahme 6	Bund			40	5.000,00	41	5.100,00	41	5.100,00	41	5.300,00
Maßnahme 7	Bund			50	800,00	70	800,00	80	800,00	90	800,00
Maßnahme 8	Bund			50	800,00	70	800,00	80	800,00	90	800,00
Maßnahme 9	Bund			50	3.000,00	55	3.060,00	60	3.060,00	60	3.180,00

Es ist mit einer Erhöhung der Antragszahlen zu rechnen. Diese resultiert sowohl aus der Einführung neuer Leistungskomponenten und dem erleichterten Zugang dazu sowie dem Entfall von Antragsfristen als auch der Anhebung der finanziellen Beträge bestehender Leistungen, die insgesamt zu einer deutlichen Steigerung der Attraktivität des VOG für Betroffenen führen.

Die Anzahl der antizipierten Empfänger oder Empfängerinnen beruht sowohl auf bisherigen Zahlen an Beziehern oder Bezieherinnen nach dem VOG als auch Annahmen auf Basis von Kriminalitätsstatistiken und Angabe von Opferhilfeorganisationen. Der für die Maßnahme 9 jeweils angegebene Transferaufwand basiert auf angenommenen Durchschnittskosten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 29.10.2026 11:53:27
WFA Version: 1.2
OID: 4856
A2|B0|D0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-10-29T11:53:34+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	